

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

2070 021

NJ

GG Art. 135

Zum Begriff des für Verwaltungsaufgaben bestimmten
Vermögens i.S. des Art. 135 Abs. 2 GG.

BGH, Urt.v. 30. Oktober 1967 - VII ZR 109/65 OLG Köln -
LG Bonn -

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 109/65

URTEIL

Verkündet am
30. Oktober 1967
Horn,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des R [REDACTED], vertreten durch den Abwickler,
Rechtsanwalt und Notar Dr. R [REDACTED]-S [REDACTED], B [REDACTED],
W [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die L [REDACTED] W [REDACTED], vertreten durch den
Präsidenten, O [REDACTED], M [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] - .

PN

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 1967 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten werden das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 11. Juni 1965 aufgehoben und das Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts in Bonn vom 9. Dezember 1964 abgeändert, soweit dem Feststellungsantrag entsprochen worden ist. In diesem Umfange wird die Klage abgewiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin 1/13, der Beklagte 12/13 zu tragen.

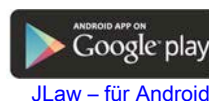
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Landesbauernschaft W [REDACTED], eine Untergliederung des R [REDACTED], kaufte im Jahre 1938 ein Grundstück in M [REDACTED], um darauf ein Dienstgebäude und eine Landwirtschaftsschule zu errichten. Im Januar 1939 wurde der beklagte R [REDACTED] als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Noch im selben Jahre beantragte die Landes-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bauernschaft, ihr die Baugenehmigung zu erteilen; der Landrat stellte jedoch die Entscheidung darüber bis Kriegsende zurück. Darauf verpachtete die Landesbauernschaft das fast 3.000 qm große Grundstück zur landwirtschaftlichen Nutzung für einen jährlichen Zins von 15 RM, später 15 DM.

Im Jahre 1952 veräußerte der auf Grund des Reichsnährstandauflösungsgesetzes vom 21. Januar 1948 (WiGBL21) bestellte Treuhänder auf Veranlassung des Rechtsvorgängers der Klägerin das Grundstück an den Landkreis M. für 11.800 DM. In der Folgezeit wurde darauf eine Landwirtschaftsschule mit Dienstwohnung und Beratungsstelle der Klägerin errichtet.

Die Klägerin, deren Rechtsvorgängerin bereits im Jahre 1952 die Herausgabe des Kaufpreises begehrt hatte, wiederholte dieses Verlangen nach Inkrafttreten des Reichsnährstandsabwicklungsgesetzes - RNStAbwG - vom 23. Februar 1961 (BGBl. I, 119). Der Beklagte lehnte den Antrag am 22. Januar 1964 ab.

Die Klägerin hat darauf im April 1964 Klage erhoben und die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 11.800 DM nebst Prozeßzinsen verlangt. Ferner hat sie die Feststellung beantragt, daß sie vor der Veräußerung im Jahre 1952 Eigentümerin des Grundstücks gewesen sei.

Der Beklagte ist der Ansicht, daß ihm der Verkaufserlös zustehe. Die Feststellungsklage hält er für unzulässig.

Das Land- und das Oberlandesgericht haben der Klage in vollem Umfange stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Abweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Zur Leistungsklage:

1.) Das Berufungsgericht hält die Klägerin für befugt, den Klageanspruch geltend zu machen. Es führt aus:

Durch § 2 Abs. 1 des niedersächsischen Gesetzes über Landwirtschaftskammern vom 5. Juli 1954 (GVBl 55) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Mai 1960 (GVBl 25) sei der Klägerin die Aufgabe übertragen worden, die Landwirtschaft zu fördern und deren fachliche Belange wahrzunehmen. Nach Abs. 2 b dieser Bestimmung sei sie ferner Träger für landwirtschaftliche Fachschulen gewesen. Dasselbe ergebe sich aus dem niedersächsischen Gesetz über die von den Landwirtschaftskammern getragenen öffentlichen Schulen vom 23. Dezember 1958 (GVBl 240). Sie erfülle also eine Aufgabe, für die das Grundstück schon beim Ankauf bestimmt gewesen sei. Deswegen sei sie am 24. Mai 1949, dem Tage des Inkrafttretens des Grundgesetzes, gemäß dessen Art. 135 Abs. 2 (erster Fall) Eigentümerin des Grundstücks geworden. Der Beklagte habe über ihr Eigentum verfügt; diese Verfügung sei der Klägerin gegenüber wirksam, weil der Erwerber gutgläubig gewesen sei (§ 892 BGB). Deswegen müsse der Beklagte den Erlös gem. § 816 Abs. 1 BGB herausgeben.

Dem stehe auch nicht der Umstand entgegen, daß die Klägerin erst nach der Veräußerung durch das niedersächsische Gesetz vom 5. Juli 1954 errichtet worden sei. Denn § 12 Abs. 1 RStAbwG habe die bis zum 1. April 1961 gegründeten juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausdrücklich in die Regelung des Art. 135 Abs. 2 GG einbezogen. Deswegen gelte die Klägerin seit dem 24. Mai 1949 auch als Berechtigte i.S. des § 816 BGB.

Die Revision wiederholt die Auffassung des Beklagten, daß die im Jahre 1952 noch nicht bestehende Klägerin kein Anrecht auf den Erlös habe erwerben können. Demgemäß sei sie nicht klageberechtigt.

Dieser Angriff geht schon aus einem von dem Oberlandesgericht nicht behandelten Grunde fehl.

Als das Grundgesetz in Kraft trat, bestanden in Niedersachsen die "Vorläufigen Landwirtschaftskammern". Sie waren errichtet worden durch die VO vom 1. November 1948 (GVBl 173; die ursprünglich befristete Geltungsdauer dieser Verordnung ist später wiederholt verlängert worden, siehe GVBl 1949, 75, 125, 218; 1950, 33; 1951, 143; 1952, 20; 1953, 17; 1954, 24). Den Vorläufigen Landwirtschaftskammern, denen Rechtsfähigkeit beigelegt war, oblagen die später der Klägerin übertragenen Aufgaben. Insbesondere hatten sie die landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen einzurichten und zu betreiben (§§ 3 b, 13 der VO vom 1. November 1948). Das war auch zur Zeit des Verkaufs im Jahre 1952 der Fall. Demnach war die Vorläufige Landwirtschaftskammer bis zum Verkauf Eigentümerin des Grundstücks, und ihr stand auch der vom Oberlandesgericht bejahte Anspruch aus § 816 BGB zu.

Gemäß § 34 des bereits erwähnten Gesetzes vom 5. Juli 1954 wurde die Klägerin Rechtsnachfolgerin der Vorläufigen Landwirtschaftskammer. Sie hat also deren im Jahre 1952 entstandene Rechte kraft Gesetzes erworben; schon aus diesem Grunde ist es unerheblich, daß sie erst nach dem Verkauf des Grundstücks errichtet worden ist.

Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Vorläufige Landwirtschaftskammer nicht Rechtsnachfolgerin des Reichsnährstandes war (§ 14 d. VO vom 1. November 1948); denn für die Anwendung des Art. 135 Abs. 2 GG und des § 12 RNStAbwG kommt es nicht hierauf, sondern nur auf die Übernahme der Aufgaben an.

2.) Die Revision meint; zunächst sei der Landkreis M. Funktionsnachfolger des Reichsnährstandes gewesen; dessen Aufgaben seien erst 1954 auf die Klägerin übertragen worden. Daraus folge, daß der Beklagte als Nichtberechtigter zu Gunsten des Berechtigten verfügt habe. Einen solchen Fall treffe der § 816 Abs. 1 S. 1 BGB nicht. Etwaige Ansprüche aus § 812 BGB stünden nicht der Klägerin, sondern dem Landkreis M. zu, der sie weder angemeldet noch eingeklagt habe.

Diese Auffassung ist mit der oben erwähnten niedersächsischen Verordnung vom 1. November 1948 unvereinbar. Die Klägerin hat zwar S. 4 der Klageschrift vorgetragen, das Grundstück sei an den Landkreis M. veräußert worden, damit dieser es für den Bau der Schule zur Verfügung stelle. Daraus ist aber noch nicht zu entnehmen, daß er - entgegen der gesetzlichen Regelung - Träger der Fachschulen gewesen ist.

3.) Die Revision macht weiter geltend, der Reichsnährstand gehöre nicht zu den im Art. 135 Abs. 2 GG genannten Körperschaften, denn er bestehe noch fort. Nur unter dieser Voraussetzung hätte er verklagt werden können.

Das Gegenteil folgt aus § 1 RNStAuflG vom 21. Januar 1948 und aus § 1 RNStAbwG vom 23. Februar 1961. In letzterem wird die Auflösung ausdrücklich bestätigt. Daran ändert die weitere Bestimmung in § 1 i.d.F.d. Gesetzes vom 28. August 1964 (BGBl I 109) nichts, daß der Reichsnährstand als öffentlicher Rechtsträger für Zwecke der Abwicklung als fortbestehend gilt. Denn eine Körperschaft, deren einziger Zweck die Liquidation ist, hat keine anderen Aufgaben zu erfüllen und ist deshalb einer nicht mehr bestehenden i.S. des Art. 135 Abs. 2 GG gleichzustellen. Abwegig ist die Meinung, das RNStAbwG habe den Reichsnährstand, entgegen dem bis dahin bestehenden Rechtszustand (vgl. BGHZ 7, 75, 85 und LM RNStAuflG § 2 Nr. 1), von neuem errichtet.

4.) Art. 135 Abs. 2 GG ist unter zwei voneinander verschiedenen Voraussetzungen anwendbar: Einmal, wenn es sich um Vermögen handelt, das nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, und zum anderen, wenn Vermögen in Betracht kommt, das nach seiner gegenwärtigen nicht nur vorübergehenden Benutzung überwiegend Verwaltungsaufgaben dient.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die erste Voraussetzung sei hier gegeben. Die Landesbauernschaft W [REDACTED] habe das Grundstück zum Zwecke der Errichtung einer Fachschule angeschafft. Bei dieser Widmung sei es

trotz der Verpachtung verblieben; das erweise der geringe Pachtzins sowie der Umstand, daß es sich nur um eine kriegsbedingte, vorübergehende Lösung handeln sollte. Einer Indienststellung bedürfe es zur Anwendung des Art. 135 Abs. 2, erste Möglichkeit, GG nicht.

a) Es kann dahinstehen, ob es der Begriff des "Verwaltungsvermögens" im allgemeinen erfordert, daß der betreffende Gegenstand bereits dem vorgesehenen Zweck zugeführt und in Gebrauch genommen wird. Denn Art. 135 Abs. 2, erste Möglichkeit, GG stellt es ausdrücklich nicht auf eine solche Indienststellung ab, sondern begnügt sich mit der Zweckbestimmung. Er enthält insoweit eine eigene Regelung dafür, was in diesem Zusammenhange als "Verwaltungsvermögen" zu verstehen ist. Sie allein ist maßgebend. Das entspricht der allgemeinen Ansicht und wird auch durch die Entstehungsgeschichte bestätigt (BGH LM Art. 135 Nr. 4; Freundling NJW 1954, 1785 - zu Art. 134 GG -; Sauer, RdL 1962, 150, 152 und 1964, 281, 282; vgl. ferner BVerfGE 10, 20, 37). Der Senat sieht keinen Anlaß, davon abzuweichen.

b) Dem Berufungsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß die Verpachtung keine Entwidmung darstellt.

Die Zweckbestimmung war hier durch die Vorbereitungen für die Errichtung der Schule, insbesondere die Einreichung des Baugesuchs, deutlich zum Ausdruck gelangt. Eine vorläufige anderweitige Verwendung, die nicht endgültig sein sollte, war nicht geeignet, die Widmung wieder aufzuheben. In diesem Zusammenhange konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler auch den besonders geringen Pachtzins als mit entscheidend werten.

5.) Der § 6 RNStAbwG bestimmt, daß Ansprüche gegen den Reichsnährstand "nur nach diesem Gesetz" geltend gemacht werden können. Der Beklagte und ihm folgend die Revision meinen, daß damit die Anwendbarkeit des § 816 BGB ausgeschlossen sei.

Diese Auffassung hat das Berufungsgericht mit der zutreffenden Begründung abgelehnt, daß § 6 nur die zeitlichen, persönlichen und sonstigen Beschränkungen des RNStAbwG im Auge hat; die sachlichrechtliche Grundlage der Ansprüche ist dagegen stets den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts zu entnehmen.

6.) Da das Urteil, soweit es sich auf die Leistungsklage bezieht, auch sonst keinen den Beklagten beschwerenden Rechtsirrtum enthält, ist die Revision in diesem Umfange zurückzuweisen.

II. Zur Feststellungsklage:

Das Berufungsgericht sieht sie als eine Zwischenfeststellungsklage nach § 280 ZPO an, für die es keines besonderen Feststellungsinteresses bedürfe. Die Entscheidung über den Zahlungsanspruch hänge, so führt es aus, davon ab, ob die Klägerin bis zum Jahre 1952 Eigentümerin gewesen sei. Es sei nicht ausgeschlossen, daß ihr aus ihrem früheren Eigentum noch weitere Forderungen gegen den Beklagten, etwa nach den §§ 89, 31 BGB, zustünden. Diese Möglichkeit genüge, um die Zulässigkeit der Zwischenfeststellungsklage zu bejahen.

Die hiergegen gerichteten Revisionsrügen greifen durch.

Für die Zwischenfeststellungsklage ist nur dann Raum, wenn sich aus dem Rechtsverhältnis, das sie zum Gegenstand hat, noch Rechtsfolgen ergeben können, die über die mit der Hauptklage begehrte Verurteilung hinausgehen können; andernfalls fehlt es an dem für jede Klage erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis (RGZ 170, 328, 330; BGH I ZR 109/53 vom 29. Oktober 1954 = LM § 280 ZPO Nr. 4; Ia ZR 129/63 vom 7. Oktober 1965 = LM AHKG 8, Nr. 3).

An dieser Voraussetzung fehlt es hier.

1.) Gemäß § 10 RNStAbwG müssen Ansprüche innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr durch schriftliche Anmeldung geltend gemacht werden.

Das hat die Klägerin nicht getan, soweit es sich um Forderungen handelt, die über den Anspruch auf den Erlös hinausgehen. Die Anmeldung vom 18. September 1961 bezog sich nach ihrem eigenen Vortrag S. 4 der Klageschrift (Bl. 5 GA) nur auf "die Feststellung, daß das ... Grundstück als ihr Eigentum herauszugeben sei, und zwar in diesem Falle der für das Grundstück erzielte Erlös". Das wird durch den Bescheid des Abwicklers vom 8. Januar 1964 (Bl. 14 GA) bestätigt, der ebenfalls nur diesen Anspruch erwähnt und ablehnt.

Daraus folgt, daß infolge Versäumung der Anmeldefrist alle weiteren Ansprüche ausgeschlossen sind. Nach dem Gesagten ist schon deshalb die Zwischenfeststellungsklage unzulässig.

2.) Auch kann ihr nicht gemäß § 256 ZPO stattgegeben werden, da es nach dem Gesagten an dem erforderlichen Feststellungsinteresse fehlt.

3.) Das Land- und das Oberlandesgericht haben der Feststellungsklage "streitwertmäßig gegenüber dem Leistungsanspruch keine selbständige Bedeutung" beigemessen.

Der Senat vermag dem nicht zuzustimmen. Es ist insoweit von den Behauptungen der Klägerin auszugehen. Diese hat den Feststellungsantrag gestellt mit der Begründung, es stünden ihr möglicherweise noch weitere Ansprüche zu und sie wolle sich eine in Rechtskraft erwachsende Grundlage für deren Erhebung schaffen. Dann bedarf es aber auch einer besonderen Wertfestsetzung und einer Berücksichtigung bei der Kostenentscheidung.

Der Senat hat den Wert der Feststellungsklage auf 1.000 DM geschätzt und die Kosten gemäß den §§ 92, 97 ZPO entsprechend verteilt.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Meyer

Vogt